



Brüssel, den 3.6.2014
COM(2014) 311 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Zusammensetzung des nach dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Cariforum-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vorgesehenen Beratenden Ausschusses Cariforum–EU

ANHANG

BESCHLUSS NR. .../2014

des mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Cariforum-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemeinsamen Rates betreffend die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses Cariforum-EU

DER GEMEINSAME RAT CARIFORUM-EU –

gestützt auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Cariforum-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits („Abkommen“), insbesondere auf Artikel 232 Absatz 2,

in Erwägung der Ziele nach Artikel 1 des Abkommens und der Verpflichtung zur Überwachung des Abkommens nach dessen Artikel 5 ist es zweckmäßig, die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses Cariforum-EU festzulegen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Der Beratende Ausschuss Cariforum-EU („Ausschuss“) setzt sich zusammen aus vierzig (40) ständigen Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft, von denen
 - i) fünfundzwanzig (25) in den Cariforum-Staaten ansässige Organisationen repräsentieren und
 - ii) fünfzehn (15) in der EU ansässige Organisationen repräsentieren.
2. In jeder der genannten Gruppen müssen die Folgenden ausgewogen vertreten sein:
 - a) Arbeitgeberorganisationen,
 - b) Gewerkschaften,
 - c) andere Wirtschafts-, Sozial und Nichtregierungsorganisationen, darunter Entwicklungs- und Umweltorganisationen und
 - d) die akademische Gemeinschaft.
3. Die Amtszeit der ständigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Einschlägige Fachkenntnisse und eine repräsentative Bandbreite von Regionen und Sektoren sind zu gewährleisten.
4. Im Sinne dieses Beschlusses gelten als „Organisationen der Zivilgesellschaft“ Institutionen, Vereine, Stiftungen, Interessengruppen und andere Nichtregierungseinrichtungen, die keinen Erwerbszweck verfolgen und in der Lage sind, Rat oder fachliches Wissen zu unter das Abkommen fallenden Fragen beizusteuern, sowie Vertreter der akademischen Gemeinschaft.
5. Eine Organisation gilt als auf dem Gebiet eines Cariforum-Staates oder der EU ansässig, wenn sie ihren satzungsgemäßen Sitz und ihre zentralen Leitungs- und Aufsichtsgremien auf dem Gebiet eines Cariforum-Staates bzw. der EU hat.

Artikel 2

1. Der Gemeinsame Rat Cariforum–EU setzt den Ausschuss zusammen, dem Vertreter der Organisationen der Zivilgesellschaft angehören, die nach Artikel 1 von der EU bzw. den Cariforum-Staaten ausgewählt wurden.
2. Der Gemeinsame Rat Cariforum–EU kann die Liste der Mitglieder bei Bedarf ändern.
3. Vakante Stellen im Ausschuss machen weder dessen Zusammensetzung ungültig noch beschneiden sie das Handlungsrecht der übrigen Mitglieder.
4. Die Mehrheit der von der EU bestimmten Mitglieder und die Mehrheit der von den Cariforum-Staaten bestimmten Mitglieder bilden das Quorum des Ausschusses.

Artikel 3

Ständigen Mitgliedern kann finanzielle Unterstützung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Ausschuss gewährt werden.

Artikel 4

Jede Organisation, welche die Anforderungen des Artikels 232 Absatz 1 des Abkommens erfüllt, kann als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

Artikel 5

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss fungiert in der Anlaufphase bis zum 31. Dezember 2014 als Sekretariat des Ausschusses. Im Anschluss fungiert eine von den Cariforum-Staaten bestimmte Organisation oder Einrichtung abwechselnd mit einer von der EU bestimmten Organisation oder Einrichtung für jeweils 12 Monate als Sekretariat des Ausschusses.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu [...] am [...] 201X